

H a u p t s a t z u n g der Stadt Haan vom 11.05.2026

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder in seiner Sitzung am 11.05.2026 folgende

H a u p t s a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Name und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Gartenstadt Haan“.
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in weiß einen schreitenden, rot bewehrten schwarzen Hahn, unter dem erhobenen rechten Fuß eine ausgerissene Feder.
- (3) Die Stadtflagge führt die Farben grün-weiß-grün und das Wappentier im weißen Felde.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Haan“.

§ 2

Rat der Stadt und seine Mitglieder

- (1) Der Rat ist die Vertretung der Bürgerschaft. Er führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Haan“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Haan führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

§ 3

Stellvertretende Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haan wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Bürgermeister/innen.

§ 3a

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Haan bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte sowie mind. eine Stellvertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von dem/der Bürgermeister/in bestellt, ist ihm/ihr direkt zugeordnet und untersteht seiner/ihrer Dienstaufsicht. Sie nimmt ihre Aufgaben hauptamtlich und fachlich selbständig wahr. Durch eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung ist zu gewährleisten, dass die Aufgaben sachgerecht erfüllt werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben kann in Teilzeit erfolgen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten unverzüglich zu beteiligen. Sie hat ein thematisches Mitzeichnungsrecht bei allen Rats- bzw. Ausschussvorlagen. Sie kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen und hat in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches eigenes Rederecht.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte betreibt im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der Stadt eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu gleichstellungsrelevanten Themen.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt Haan beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Anzahl der Ausschussmitglieder mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses wird durch Beschluss des Rates der Stadt Haan festgesetzt. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (3) Der Rat der Stadt Haan kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der/vom Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 5

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen(Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten finanzielle Zuwendungen in Höhe von monatlich 150,00 €.
- (4) Je Kalendertag wird höchstens ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 30 Sitzungen im Jahr festgesetzt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach der EntschVO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt insbesondere durch Vorlage einer Bescheinigung des Steuerberaters oder Rechtsanwalts über die Höhe des Einkommens.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet
- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wegen mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, wenn die Kinder bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (7) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.
- (8) Neben der Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW bis auf Weiteres folgende Ausschüsse der Stadt Haan von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n ausgenommen:
- a) Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) Alle Unterausschüsse, sofern welche gebildet werden

Sofern ein/e Vorsitzende/r gleichzeitig auch Fraktionsvorsitzende/r ist, erhält diese/r keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Der Rat der Stadt Haan wählt auf 8 Jahre eine/einen Beigeordnete/Beigeordneten.
- (2) Diese/dieser ist allgemeine/r Vertreter/in der/des Bürgermeister/in.

§ 6a

Leitung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt die/der Bürgermeister/in oder in ihrer/seiner Abwesenheit die allgemeine Vertretung.
- (2) Bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Verhinderung sowohl der/des Bürgermeisters/in als auch der allgemeinen Vertretung der/des Bürgermeisters/in, leitet die/der Technische Dezernent/in die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

Unbeschadet des § 41 Abs. 3 GO NRW werden der/dem Bürgermeister/in zur Entscheidung übertragen:

- a) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
- b) der Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
- c) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Erteilung von Aufträgen. Die Verwaltung berichtet im Haupt- und Finanzausschuss über erteilte Aufträge mit Auftragssummen ab 30.000 €.

§ 8

Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/s Bediensteten zur Gartenstadt Haan verändern, werden für Bedienstete in Führungsfunktionen durch den Rat der Stadt Haan im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in (vgl. § 73 GO NRW) getroffen.

§ 9

Genehmigung von Verträgen

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern, der/dem Bürgermeister/in, den Dezernenten, den Mitgliedern des Vorstandes der Stadtparkasse und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Stadtwerke Haan GmbH bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt Haan.
- (2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn Verträge
 - a) die übliche Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen oder eine nach Tarif oder Gebührenordnung geregelte Dienstleistung zum Inhalt haben,
 - b) aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen durch einen Ausschuss beschlossen worden sind, es sei denn, die Gegenleistung überschreitet im Haushaltsjahr 5.000,00 €,
 - c) ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen und die Gegenleistung den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 10

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Auf Beschluss des Rates der Stadt Haan werden die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt, insbesondere wichtige Planungen und Vorhaben, unterrichtet. Über Art und Weise sowie die geeignete Form der Unterrichtung entscheidet der Rat der Stadt Haan.

- (2) Hat der Rat der Stadt Haan die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt die/der Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ein.
- (3) Die/Der Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung und unterrichtet die Einwohner. Anschließend können sich die Einwohner zu diesen Ausführungen äußern und sie mit den von den Fraktionen beauftragten Ratsmitgliedern und der/dem Bürgermeister/in erörtern. Beschlüsse werden nicht gefaßt. Der Rat der Stadt Haan wird über das Ergebnis in seiner nächsten Sitzung unterrichtet.

§ 11 **Bürgerantrag**

- (1) Jede/r Einwohner/in der Gemeinde, die/der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt Haan zu wenden. Der Bürgerantrag muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gartenstadt Haan fällt.
- (2) Die Behandlung der Bürgeranträge wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- (3) Bürgeranträge, die nicht in den Aufgabenbereich der Gartenstadt Haan fallen, sind von der/vom Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die/der Antragsteller/in sind hierüber zu unterrichten.
- (4) Mitteilungen, Belehrungen, Erklärungen, Ansichten u. ä., die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind von der/vom Bürgermeister/in ohne Beteiligung des Haupt- und Finanzausschusses zurückzugeben.
- (5) Antragsteller und Betroffene des Bürgerantrags erhalten eine Nachricht über dessen Eingang und den Sitzungstermin des Haupt- und Finanzausschusses.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Bürgerantrag inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er den Bürgerantrag an die zur Entscheidung berechtigte Stelle.
Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Von einer Prüfung des Bürgerantrags ist abzusehen, wenn
 - a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) seine Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde;
 - c) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt;
 - d) er gegenüber einem bereits beschiedenen Bürgerantrag keinen neuen Sachverhalt enthält;
 - e) er im Hinblick auf einen bereits in einer Rats- oder Ausschusssitzung behandelten oder zur Behandlung anstehenden Sachverhalt keine neuen Gesichtspunkte enthält.
- (8) Die/Der Bürgermeister/in unterrichtet die Antragsteller und Betroffenen über das Ergebnis der Prüfung des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 12
Teilnahme an Sitzungen

Die/Der Bürgermeister/in bestimmt die Beamten und Angestellten, die außer der/dem Beigeordneten und der/dem Technische Dezernent/in an den Sitzungen des Rates der Stadt Haan und der Ausschüsse teilnehmen.

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gartenstadt Haan, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Gartenstadt Haan“ vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt Haan werden spätestens am 8. Tage vor der Sitzung im „Amtsblatt der Gartenstadt Haan" bekanntgemacht. Wurde wegen besonderer Dringlichkeit die Ladungsfrist abgekürzt, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am 3. Tage vor der Sitzung.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch die Absätze 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Haan. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Art der Bekanntgabe vorgesehen ist, geht sie den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (5) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Ratsbeschlüssen gilt als geschehen, wenn die Sitzung öffentlich war.

§ 14
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat der Stadt Haan und in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.01.1992 (Amtsblatt des Kreises Mettmann S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2023, außer Kraft.